

Gemeinde Heiligenberg

Bodenseekreis

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den FriedWald „Elisenruhe“ Heiligenberg vom 07.04. 2015 in der Fassung vom 24. Oktober 2017

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 15 Absatz 1 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestG) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, 458, letzte Änderung 1. April 2014 GBl. S. 93) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698, letzte Änderung 16. April 2013 GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg am 07.04.2015 folgende Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) und am 24. Oktober 2017 die 1. Änderungssatzung für den FriedWald „Elisenruhe“ in Heiligenberg beschlossen:

§ 1

Trägerschaft, Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungsordnung gilt für den Betrieb des FriedWald Elisenruhe in Heiligenberg.
- (2) Die Verwaltung des FriedWald Elisenruhe obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiberin).
- (3) Zum FriedWald Elisenruhe gehören folgende Waldflächen:

Gemarkung	Flur Distrikt	Flur- stück	Größe Ha	Flä- chen- bedarf Ha	Abt. Nr	Nut- zung
Heiligenberg	Nagelstein	205	86.8065	34,1	771, 772, 773	Wald
Heiligenberg		112	13.5187	1,9	772	Wald
Heiligenberg		109	1.8292	0,5		Wald
Heiligenberg		1	18.6160	0,1		Wald

§ 2

Nutzungsberechtigung

(geändert durch 1. Änderungssatzung)

- (1) Im FriedWald „Elisenruhe“ kann neben den Einwohnern der Gemeinde Heiligenberg jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald erworben hat.
- (2) Es werden folgende Grabarten unterschieden:
 - a) Der Baum im FriedWald
 - b) Der Platz im FriedWald
- (3) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind
- (4) Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
- (5) Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3

Bestattungsflächen

- (1) Im FriedWald Elisenruhe erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als FriedWaldbäume registrierten Bäume.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWaldbäumen werden nach dem Konzept FriedWald genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Beisetzung im FriedWald Elisenruhe gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der FriedWald Elisenruhe unterliegt den Vorschriften des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Betreiberin, der Waldbesitzer oder die Gemeinde Heiligenberg können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald Elisenruhe geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des FriedWald Elisenruhe hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin und des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWald Elisenruhe
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) die eingerichteten Wege auf der Waldbodenfläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Waldbesitzers,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - i) zu rauchen,

- j) auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite und auf Fußwegen zu reiten,
 - k) auf Wegen unter 2 m Breite Rad zu fahren.
- (3) Die Betreiberin oder der Waldbesitzer können Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Elisenruhe vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin und des Waldbesitzers. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im FriedWald Elisenruhe registrierten Bäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Gestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Elisenruhe darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die FriedWaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der FriedWaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.
 - e) ohne Erlaubnis des Betreibers Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8

Markierungen

(geändert durch 1. Änderungssatzung)

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 9

Pflege der Grabstätten

- (3) Der FriedWald Elisenruhe ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (4) Die Betreiberin oder der Waldbesitzer können Pflegeeingriffe an den FriedWaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- (5) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 10

Haftung

- (1) Die Betreiberin, der Waldbesitzer, die Gemeinde Heiligenberg oder ein von ihnen beauftragter Dritter haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWald Elisenruhe durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWalds Elisenruhe gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Der Betreiberin obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Für Personenschäden, die beim Betreten des FriedWalds Elisenruhe entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

- (3) Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers nicht Folge leistet,
 - b) § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
 - c) § 7 Abs. 1 die FriedWald Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - d) § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der FriedWald Bäume und den Waldboden verändert, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt, Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 12 Bestattungsgebühren

Für Amtshandlungen im Bereich dieser gemeindlichen Bestattungseinrichtung auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den Bestimmungen der §§ 13 - 15 erhoben.

§ 13 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung,

(2) Die Verwaltungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

§ 15 Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2015 in Kraft.

Die Änderungssatzung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

Ausgefertigt
Heiligenberg 08. April 2015, 25. Oktober

gez.
Amann
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlaß dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Heiligenberg 08. April 2015, 25. Oktober 2017

gez.

Amann
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung für den FriedWald Elisenruhe**- Gebührenverzeichnis -**

<u>Nr.</u>	<u>Amtshandlung/Gebührentatbestand</u>	<u>Gebühr</u>
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Verleihung Nutzungsrecht	25 €
1.2	Urnenanforderung	15 €
1.3	Erteilung der Bestattungsgenehmigung	15 €
1.4	Beisetzungsbestätigung	15 €
1.5	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Abs. 3 der Friedhofssatzung für den FriedWald Elisenruhe	15 €
1.6	Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Urnen (ergänzt 1. durch Änderungssatzung)	30 €